

<i>bisherige Satzung</i>	<i>neue Satzung</i>	<i>Erläuterung (intern)</i>
<p>Präambel Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.1998 (GVBl. I S. 214), sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 09.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Präambel Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p><i>Präambel gem. überarbeitetem Satzungsmuster des Hess. Städtetages vom 09.06.2009</i></p>
<p>§ 5 Steuersatz ... (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer</p> <p>a) für einen gefährlichen Hund im Sinne des Absatz 4 jährlich den dreifachen Steuersatz eines Ersthundes 90,00 €</p> <p>a) für einen gefährlichen Hund im Sinne des Absatz 5 jährlich den zehnfachen Steuersatz eines Ersthundes 300,00 €</p> <p>(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.</p> <p>(5) Als gefährliche Hunde gelten außerdem Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden. Als solche gelten insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen: Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Ino, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espaniol und Mastino Napoletano.</p>	<p>§ 5 Steuersatz ... (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund im Sinne der Absätze 4 und 5 jährlich den zehnfachen Steuersatz eines Ersthundes 300,00 €</p> <p>(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl I S. 1028) vermutet wird. Dies sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, 3. Staffordshire-Bullterrier, 4. Bullterrier, 5. American Bulldog, 6. Dogo Argentino, 7. Fila Brasileiro, 8. Kangal (Karabash), 9. Kaukasischer Owtscharka und 10. Rottweiler <p>(5) Gefährlich sind auch Hunde, die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 in der Fassung vom 16.12.2008, (GVBl. I S. 1028) gefährlich sind. Dies sind Hunde, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah, 2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, 3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder 4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen. 	<p><i>Es wird vorgeschlagen, die in der bisherigen Wetzlarer Satzung enthaltene Differenzierung der Steuersätze für Hunde gefährlicher Rassen und Hunde, die sich als gefährlich erwiesen haben (§ 5 Abs. 3 a. und b.), aufzuheben. Ein gleichartiges Verfahren anderer Kommunen ist nicht bekannt. Die Absätze 3-5 des § 5 der aktuellen Satzung werden ersetzt, um damit die Steuersätze für gefährliche Hunde zu vereinheitlichen.</i></p> <p><i>Besondere Probleme bereitete die Aufzählung der Rassen in § 5 Abs. 5 der bisher gültigen Satzung, die eine Gefährlichkeit der genannten Hunde unterstellt. Nach der Neufassung der HundeVO gelten darüber hinaus die Rassen Mastiff und Mastino Napoletano nicht mehr als gefährlich, während der Rottweiler aufgrund statistischer Erfahrungswerte neu in die Liste aufgenommen wurde. Der Hessische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern den Verweis auf die Rasseliste der aktuell gültigen HundeVO. Dadurch werden zukünftig unterschiedliche Rasseaufzählungen und damit begründete Widersprüche ausgeschlossen.</i></p>

<i>bisherige Satzung</i>	neue Satzung	<i>Erläuterung (intern)</i>
<p>§ 6 Steuerbefreiungen ...</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden. b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. c) Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern. 	<p>§ 6 Steuerbefreiungen ...</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden. b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. c) Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern. d) Hunde, die von Ihren Halterinnen oder Haltern erstmalig aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden, bis zum Ablauf des sechsten auf den Erwerb folgenden Kalendermonats. 	<p><i>Immer wieder erkundigen sich Bürger nach Befreiungsmöglichkeiten für Hunde, die aus dem Tierheim erworben werden. Einige Nachbarkommunen gewähren vergleichbare Vergünstigungen.</i></p> <p><i>In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach eine Ergänzung der Hundesteuersatzung in Erwägung gezogen, insbesondere um das hiesige Tierheim zu entlasten.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Dauer von sechs Monaten entspricht nach dem aktuellen Steuersatz für einen Ersthund einem Betrag in Höhe von 15,00 € und ist im Rahmen des Gesamtsteueraufkommens vertretbar.</i></p>
<p>§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</p> <p>Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind. 	<p>§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</p> <p>Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind. § 6 Abs. 2 Buchstabe d bleibt hiervon unberührt. 	<p><i>Im Tierheim sind einige Hunde gefährlicher Rassen untergebracht, die schwer zu vermitteln sind. Für diese Tiere soll eine Steuerbefreiung im Sinne des § 6 Abs. 2 d für sechs Monate ebenfalls gewährt werden.</i></p>
<p><i>bisher nicht enthalten</i></p>	<p>§ 10a Ermittlung des Hundebesandes</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. (2) Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Dritte durchgeführt werden. Diese handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. 	<p><i>Um sich die Option für eine möglicherweise in zukünftigen Jahren beabsichtigte Durchführung einer Hundebesandsaufnahme durch einen beauftragten Dritten offen zu halten, ist neben § 4 KAG i. V. m. §§ 85 und 93 AO eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in der Hundesteuersatzung erforderlich.</i></p>

<i>bisherige Satzung</i>	<i>neue Satzung</i>	<i>Erläuterung (intern)</i>
<p>§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>...</p> <p>(5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Wetzlar zurückzugeben.</p>	<p>§ 11 Hundesteuermarken</p> <p>...</p> <p>(5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Wetzlar zurückzugeben.</p>	<p><i>Die Höhe der Gebühr für die Aushändigung einer Ersatzmarke ist bereits in Ziffer II.1.1 der Verwaltungskostensatzung festgelegt.</i></p> <p><i>Die Angabe der Gebührenhöhe sollte in der Hundesteuersatzung entfallen. Dadurch ist bei einer zukünftigen Anpassung der Verwaltungskostensatzung eine Änderung der Hundesteuersatzung nicht erforderlich.</i></p>
<p>§ 12 Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Wetzlar bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.</p> <p>(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 5 Abs. 5, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angemeldet sind, gilt bis zur Abmeldung oder Veräußerung abweichend der Steuersatz nach § 5 Abs. 3a. Gleiches gilt für Hunde, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Wetzlarer Tierheim untergebracht sind, bei der erstmaligen Veräußerung.</p>	<p>§ 12 Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Wetzlar bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.</p> <p>(2) Der erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde der Rassen American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Rottweiler gilt nur für diejenigen Hunde, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung angemeldet werden. Der erhöhte Steuersatz für Hunde nach § 5 Abs. 5 gilt nur für diejenigen Hunde, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung als gefährlich erwiesen haben.</p>	<p><i>Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 HessKAG darf durch die Abgabesatzung keine Rückwirkung entfaltet werden, die Abgabepflichtige ungünstiger stellt als die bisherige Satzung. Deshalb ist von einer Rückwirkung der erhöhten Steuersätze abzusehen.</i></p> <p><i>Unter Beachtung des steuerrechtlichen Vertrauensschutzes unterliegen nur solche Hunde der erhöhten Steuersätze, die nach Bekanntgabe der Satzung angemeldet werden.</i></p> <p><i>In § 19 der hessischen HundeVO hat der Verordnungsgeber für die Erlaubnispflicht ebenfalls eine Übergangsregelung geschaffen. Die Gefährlichkeit von Rottweilern, die bereits am 31.12.2008 gehalten worden sind, wird nicht vermutet, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens zum 30.06.2009 schriftlich angezeigt wird.</i></p> <p><i>Die Übergangsregelung des Abs. 2 der bisherigen Satzung entfällt.</i></p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 06.11.1981 in der Fassung vom 22.10.1996 außer Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Wetzlar tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	